



INHALTSVERZEICHNIS

Amtlicher Teil: **Öffentliche Bekanntmachungen des Landkreises Barnim**

Seite 2 Amtliche Bekanntmachung des Landkreises Barnim der Tierseuchenallgemeinverfügung zur Bekämpfung der Afrikanischen Schweinespest (ASP) bei Wildschweinen

IMPRESSUM

Herausgeber:
Landkreis Barnim
Der Landrat

Paul-Wunderlich-Haus
Am Markt 1
16225 Eberswalde

Tel.: 03334 214 1703
Fax: 03334 214 2703
pressestelle@kvbarnim.de

Druck:
Druckerei Mertinkat

Eberswalder Str. 141
16227 Eberswalde

BEZUGSMÖGLICHKEITEN

Das Amtsblatt des Landkreises Barnim ist auf der Seite der Kreisverwaltung im Internet unter der Adresse www.barnim.de nachlesbar.

Das Amtsblatt für den Landkreis Barnim erscheint mindestens sechs Mal im Jahr und kann unter der nebenstehenden Anschrift bezogen werden. Bei Postbezug wird ein Unkostenbeitrag in Höhe der geltenden Posttarife in Rechnung gestellt. Das Amtsblatt wird in der Kreisverwaltung sowie in den Verwaltungen der Ämter und Gemeinden ausgelegt.

Amtliche Bekanntmachung des Landkreises Barnim der Tierseuchenallgemeinverfügung zur Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest (ASP) bei Wildschweinen

An alle Jagdausübungsberechtigten, Schweinehalter und sonstigen Personen im Landkreis Barnim

TIERSEUCHENALLGEMEINVERFÜGUNG zur Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest (ASP) bei Wildschweinen

Auf Grund des amtlich festgestellten Ausbruchs der Afrikanischen Schweinepest bei Wildschweinen im Landkreis Barnim legt das Veterinäramt des Landkreises Barnim in seiner Zuständigkeit gemäß der Verordnung (EU) 2016/429, der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 sowie der Durchführungsverordnung (EU) 2021/605 i.V.m. § 14d Abs. 2 der Verordnung zum Schutz gegen die Schweinepest und die Afrikanische Schweinepest (SchwPestV) die Restriktionsgebiete fest. Folgende Maßnahmen werden angeordnet und bekanntgegeben:

I. Festlegung von Restriktionsgebieten

Um die Fundstellen von ASP-infizierten Wildschweinen werden als Restriktionsgebiete eine Sperrzone II (gefährdetes Gebiet), in dessen innerem Bereich ein vorläufiges Kerngebiet, und eine Sperrzone I (Pufferzone) festgelegt.

1 Die Sperrzone II (gefährdetes Gebiet) umfasst:

- die Gemeinde Hohenfinow (nördlich der B167),
- die Gemeinde Niederfinow mit allen Gemarkungen,
- die Stadt Eberswalde mit den Gemarkungen Eberswalde nördlich der B167 und östlich der L200, Sommerfelde und Tornow nördlich der B167,
- die Gemeinde Chorin mit den Gemarkungen Brodowin, Chorin östlich der L200, Serwest, Neuhütte, Sandkrug östlich der L200,
- die Gemeinde Liepe mit allen Gemarkungen und
- die Gemeinde Ziethen mit der Gemarkung Klein Ziethen östlich der Serwester Dorfstraße und östlich der B198.

2 Das Kerngebiet in der Sperrzone II (gefährdetes Gebiet) umfasst:

- die Gemeinde Lunow-Stolzenhagen mit allen Gemarkungen,
- die Stadt Oderberg mit allen Gemarkungen und
- die Gemeinde Parsteinsee mit allen Gemarkungen.

3 Die Sperrzone I (Pufferzone) umfasst:

- die Gemeinde Breydin mit den Gemarkungen Trampe, Tuchen und Klobbicke,
- die Gemeinde Sydower Fließ mit der Gemarkung Grüntal nördlich der K6006 (Landstraße nach Tuchen), östlich der Schönholzer Straße und östlich Am Postweg,
- die Gemeinde Melchow mit allen Gemarkungen,
- die Gemeinde Hohenfinow südlich der B167,
- die Stadt Eberswalde mit den Gemarkungen Eberswalde südlich der B167 und westlich der L200, Finow und Spechthausen,
- die Gemeinde Chorin mit den Gemarkungen Chorin westlich der L200 und Sandkrug nördlich der L200, Golzow, Senftenhütte und Buchholz,
- die Gemeinde Schorfheide mit den Gemarkungen Altenhof, Werbellin, Lichterfelde und Finowfurt,
- die Gemeinde Britz mit allen Gemarkungen,

- die Stadt Joachimsthal östlich der L220 (Eberswalder Straße), östlich der L23 (Töpferstraße und Templiner Straße), östlich der L239 (Glambecker Straße) und Schorfheide (JO) östlich der L238,
- die Gemeinde Althüttendorf mit allen Gemarkungen und
- die Gemeinde Ziethen mit den Gemarkungen Klein Ziethen westlich der B198 und Groß Ziethen.

Der genaue Verlauf der festgelegten Restriktionsgebiete ist der als **Anlage 1** beigefügten Karte, die Bestandteil dieser Tierseuchenallgemeinverfügung ist, zu entnehmen und steht unter <https://www.barnim.de> zur Verfügung.

- 4 Die vorübergehende Errichtung von wildschweinsicheren Zäunen in den Restriktionsgebieten ist zu dulden.
- II. Für die Sperrzone II (gefährdetes Gebiet), hierzu zählt auch das Kerngebiet, werden folgende Maßnahmen angeordnet:**
- 1 An den Hauptzufahrtswegen zur Sperrzone II (gefährdetes Gebiet) werden von den zuständigen Behörden an geeigneten Stellen Schilder mit der Aufschrift „Afrikanische Schweinepest bei Wildschweinen - Gefährdetes Gebiet“ gut sichtbar angebracht.
 - 2 Es gilt ein Jagdverbot für alle Tierarten.
 - 3 Die Tötung von Schwarzwild im Rahmen der Tierseuchenbekämpfung erfolgt auf Anordnung des Amtstierarztes des Landkreises Barnim in Abstimmung mit der zuständigen Unteren Jagdbehörde.
 - 4 Jagdausübungsberechtigte sind zur Suche nach verendeten Wildschweinen verpflichtet. Zusätzlich haben Jagdausübungsberechtigte zu dulden, dass amtlich angeordnete Kadaversuchen in den einzelnen Jagdbezirken erfolgen. Zudem ist das Mitführen und die Nutzung von Waffen durch amtlich beauftragte Jäger zu dulden. Jagdausübungsberechtigte haben die amtlichen Seuchenbekämpfungsmaßnahmen zu unterstützen.
 - 5 Jedes verendet aufgefundene Wildschwein ist dem Veterinäramt des Landkreises Barnim unverzüglich, unter Angabe des genauen Fundortes (wenn möglich GPS Daten), anzuzeigen.

Hinweise:

- Beim Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt des Landkreises Barnim können schriftlich Fundprämien (Schwarzwild,- Fall- und Unfallwild) beantragt werden. Fundprämien können auch an Privatpersonen ausgezahlt werden. Voraussetzung hierfür ist eine genaue Beschreibung des Fundortes (wenn möglich GPS Daten), die darauf folgende Bergung des Kadavers durch den Landkreis Barnim und es muss sich um Schwarzwild handeln.
 - Die Kennzeichnung, Probenahme, Bergung und unschädliche Beseitigung der Wildschweine obliegen ausschließlich dem vom Landkreis Barnim bestimmten Personal.
- 6 Im Rahmen der Tierseuchenbekämpfung getötete Wildschweine sind in einem Verarbeitungsbetrieb für Material der Kategorie 1 (Fa. SecAnim) nach Art. 24 Abs. 1 a der VO (EG) Nr. 1069/2009 nach näherer Anweisung des Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamtes des Landkreises Barnim unschädlich zu beseitigen (siehe **Anlage 6**).
 - 7 Das Verbringen von Wildschweinen aus der Sperrzone II (gefährdetes Gebiet) ist verboten.

- 8 Frisches Wildschweinefleisch oder Wildschweinefleischerzeugnisse sowie tierische Nebenprodukte und Folgeprodukte, das oder die von Wildschweinen gewonnen worden sind, die in der Sperrzone II (gefährdetes Gebiet) gewonnen oder erlegt worden sind, dürfen nicht verbracht oder ausgeführt werden.
- 9 Das Verbringen von Schweinen in einen Betrieb in der Sperrzone II (gefährdetes Gebiet), noch aus einem Betrieb in der Sperrzone II (gefährdetes Gebiet) heraus, ist verboten.
Ausnahmen sind beim Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt des Landkreises Barnim zu beantragen.
- 10 Frisches Schweinefleisch oder Schweinefleischerzeugnisse, einschließlich Tierdarmhüllen, sowie tierische Nebenprodukte und Folgeprodukte, die von Schweinen gewonnen worden sind, die in einem Betrieb gehalten worden sind, der in der Sperrzone II (gefährdetes Gebiet) gelegen ist, dürfen außerhalb dieser Zone nicht verbracht oder ausgeführt werden.
Ausnahmen sind beim Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt des Landkreises Barnim zu beantragen.
- 11 Die Freiland- und Auslaufhaltung von Schweinen und Wildschweinen wird untersagt.
- 12 Der Leitfaden des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz (MSGIV) zur Bejagungsstrategie im Rahmen der ASP-Bekämpfung im Land Brandenburg (**Anlage 4**) ist zu befolgen.
- 13 Das Betreten des Waldes und der offenen Landschaft wird untersagt. Ausnahmen sind beim Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt des Landkreises Barnim zu beantragen. Ausgenommen von diesem Verbot:
- a) ist ein Betreten/Befahren bei Gefahr in Verzug,
 - b) sind vom Veterinäramt beauftragte Personen oder sonstige Personen mit Genehmigung des Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamtes des Landkreises Barnim,
 - c) sind in der Sperrzone II (gefährdetes Gebiet) betroffene Privatflächenbesitzer,
 - d) sind der reguläre Durchgangsverkehr auf öffentlichen Straßen und den vom Landkreis Barnim freigegebenen (d.h. alle nicht gesperrten) Radwegen,
 - e) sind Angler.
- 14 Die Nutzung landwirtschaftlicher und forstwirtschaftlicher Flächen ist verboten. Ausgenommen hiervon sind Weidehaltungen.
Ausnahmen sind beim Landwirtschaftsamt des Landkreises Barnim zu beantragen.
- 15 Im Falle einer erteilten Ausnahmegenehmigung ist die Nutzung von landwirtschaftlichen Flächen immer mit einer behördlich begleiteten Fallwildsuche zu verbinden. Auf den landwirtschaftlichen Flächen sind darüber hinaus durch den Landwirt Jagdschneisen/Brachflächen (**Anlage 5**) anzulegen. Dies hat in Abstimmung mit dem für die betroffenen Flächen zuständigen Jagdausübungsberechtigten und der unteren Jagdbehörde des Landkreises Barnim zu erfolgen. Für die Bewirtschaftung bestimmter landwirtschaftlicher Kulturen, ist der Leitfaden zur Durchführung landwirtschaftlicher Tätigkeiten (**Anlage 5**) anzuwenden.
- 16 Im Falle einer erteilten Ausnahmegenehmigung ist die Nutzung von forstwirtschaftlichen Flächen immer mit einer behördlich begleiteten Fallwildsuche zu verbinden.

- 17 Bei der Bewirtschaftung aufgefundene, verendete oder offensichtlich kranke Wildschweine sind dem Veterinäramt des Landkreises Barnim unverzüglich, unter Angabe des Fundortes (wenn möglich GPS Daten), anzuzeigen und die Arbeit ist sofort einzustellen.
- 18 Jede Person ist verpflichtet dafür zu sorgen, dass ihrer Aufsicht unterstehende Hunde, im beschriebenen Gebiet nicht frei herumlaufen (Leinenzwang).
- 19 Tierhalter haben
- a) unverzüglich die Anzahl der gehaltenen Schweine, unter Angabe ihrer Nutzungsart und ihres Standorts und verendete oder erkrankte, insbesondere fieberhaft erkrankte Schweine, im Veterinäramt des Landkreises Barnim anzuzeigen,
 - b) die Schweine so abzusondern, dass sie nicht mit Wildschweinen in Berührung kommen können,
 - c) geeignete Desinfektionsmöglichkeiten an den Ein- und Ausgängen der Ställe oder sonstigen Standorten einzurichten,
 - d) verendete und erkrankte, insbesondere fieberhaft erkrankte Schweine, bei denen der Verdacht auf die Afrikanische Schweinepest nicht ausgeschlossen werden kann, durch ihren Hoftierarzt serologisch oder virologisch auf Afrikanische Schweinepest untersuchen zu lassen.
 - e) Futter, Einstreu und sonstige Gegenstände, mit denen Schweine in Berührung kommen können, für Wildschweine unzugänglich aufzubewahren.
 - f) sicherzustellen, dass Hunde das Betriebsgelände nur unter Aufsicht verlassen.
- 20 Gras, Heu und Stroh, das in der Sperrzone II (gefährdetes Gebiet) gewonnen worden ist, darf nicht zur Verfütterung an Schweine oder als Einstreu oder Beschäftigungsmaterial für Schweine verwendet werden. Dies gilt nicht für Gras, Heu und Stroh, das früher als 6 Monate vor der Festlegung der Sperrzone II (gefährdetes Gebiet) gewonnen worden ist, vor der Verwendung mindestens für 6 Monate vor Wildschweinen sicher geschützt gelagert oder für mindestens 30 Minuten einer Hitzebehandlung bei mindestens 70°C unterzogen wurde.
- 21 Eizellen, Sperma und Embryonen die von Schweinen gewonnen worden sind, die in einem Betrieb gehalten werden, der in der Sperrzone II (gefährdetes Gebiet) gelegen ist, dürfen innergemeinschaftlich nicht verbracht oder ausgeführt werden. Ausnahmen sind beim Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt des Landkreises Barnim zu beantragen.
- III. **Zusätzlich zu den Maßnahmen für die Sperrzone II (gefährdetes Gebiet) werden für das Kerngebiet folgende Maßnahmen angeordnet:**
- 22 An den Hauptzufahrtswegen zum Kerngebiet, innerhalb der Sperrzone II (gefährdetes Gebiet), werden von den zuständigen Behörden an geeigneten Stellen Schilder mit der Aufschrift „Afrikanische Schweinepest bei Wildschweinen - Kerngebiet“ gut sichtbar angebracht.
- 23 Im Falle einer erteilten Ausnahmegenehmigung muss Erntegut aus dem Kerngebiet so gelagert werden, dass es für Wildschweine und aasfressende Vögel unzugänglich ist.
- a) Die Verwendung von Erntegut und daraus gewonnener Produkte aus dem Kerngebiet in Schweinehaltungsbetrieben ist verboten, es sei denn, es unterlag vorab folgenden Behandlungsverfahren:

- aa) Für Wildschweine unzugängliche Lagerung für mindestens sechs Monate vor Verwendung
- bb) Hitzebehandlung für mindestens 30 Minuten bei 70 °C Kerntemperatur oder
- cc) Trocknung und Hitzebehandlung über 10 Stunden bei 50 °C Kerntemperatur und einer zusätzlichen Lagerzeit von mindestens 30 Tagen oder
- dd) im Falle von Maissilage eine für Wildschweine unzugängliche Lagerung für mindestens 30 Tage.

b) Die sonstige Verwendung von Erntegut ist zulässig wenn:

- aa) Ernteverfahren angewendet werden, die eine Aufnahme von Wildschweinkadaverteilen ausschließen oder
- bb) während des Verarbeitungsprozesses ein Behandlungsverfahren angewendet wird, das die Verwendung in Schweinehaltungen ermöglicht, sowie gesonderte Deklaration durch den Landwirt vor dem Inverkehrbringen (**Anlage 3**) oder
- cc) im Falle von Getreide, die Trocknung über mindestens zwei Stunden bei Raumtemperatur erfolgt und das so behandelte Erntegut von einer Deklaration begleitet wird, aus der hervorgeht, dass das Material aus einem ASP-Kerngebiet stammt und dessen Verwendung in Schweinehaltungen ausgeschlossen ist.

24 Jagdausübungsberechtigte haben in bereits bestehenden Fällen im Kerngebiet Schwarzwild zu entnehmen. Entnahmen von Schwarzwild sind dem Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt des Landkreises Barnim unverzüglich anzuzeigen.

Die Entnahme des Schwarzwildes ist entsprechend der **Anlage 4** auf Einzelanordnung des Amtstierarztes durch:

- Fallenjagd bei nachgewiesener Sachkunde,
- angeordnete Einzeljagd, vorrangig zur Entnahme von kranken und orientierungslosen Stücken,
- angeordnete Bewegungs- sowie Erntejagden mit genauer Festlegung der Einstandsgebiete sowie von Art, Umfang und Durchführung durchzuführen.

Erntejagden sind durch den Landwirt nach Abstimmung mit den Jagdausübungsberechtigten mindestens 5 Tage zuvor beim Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt des Landkreises Barnim schriftlich anzumelden. Vor Beginn der Jagd ist, im Beisein einer durch das Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt des Landkreises Barnim bestimmten Person, eine revierbezogene Zaunkontrolle inklusive Kontrolle der Torschließung vorzunehmen.

Die Abgabe der entnommenen Schwarzwildtierkörper hat unaufgebrochen und nach Tupferprobenentnahme in den Kadaversammelstellen gemäß **Anlage 6** zu erfolgen. Eine Verwertung als Lebensmittel ist verboten.

IV. Für die Sperrzone I (Pufferzone) werden folgende Maßnahmen angeordnet:

25 Jagdausübungsberechtigte sind verpflichtet, verstärkt nach verendeten Wildschweinen zu suchen und ggf. die Suche durch andere Personen zu dulden und bei dieser mitzuwirken. Von den Jagdausübungsberechtigten zu dulden sind insbesondere die für die Kadaversuche eingesetzten Suchtrupps und die sie jeweils begleitenden Jägern mit Schusswaffen.

- 26 Jedes verendet aufgefundene oder augenscheinlich erkrankte Wildschwein ist dem Veterinäramt unverzüglich, unter Angabe des Fundortes (wenn möglich GPS Daten), anzuzeigen.
Die Kennzeichnung, Probenahme, Bergung und unschädliche Beseitigung von verendet aufgefundene Wildschweinen obliegen ausschließlich dem vom Landkreis Barnim bestimmten Personal.
- 27 Jagdausübungsberechtigte haben:
- a) jedes erlegte Wildschwein unverzüglich mit einer Wildmarke zu kennzeichnen und einen Wildursprungsschein (WUS) auszufüllen,
 - b) von jedem erlegten Wildschwein unverzüglich Proben zur virologischen Untersuchung auf Afrikanische Schweinepest zu entnehmen und zusammen mit dem WUS und dem Probenbegleitschein (Untersuchungsantrag) der o.g. Behörde zuzuführen.
 - c) jedes erlegte Stück bis zum Vorliegen eines Untersuchungsergebnisses, in einer Wildsammelstelle aufzubewahren.
- 28 Jagdausübungsberechtigte haben den Aufbruch und andere tierische Nebenprodukte jedes erlegten Wildschweines in einem Verarbeitungsbetrieb für Material der Kategorie 1 (Fa. SecAnim) nach Art. 24 Abs. 1 a der VO (EG) Nr. 1069/2009 unschädlich beseitigen zu lassen. Die unschädliche Beseitigung hat durch Abgabe des o.g. Materials an den in **Anlage 7** benannten Standorten zu erfolgen. **Termin ab 16. August 2021**
- 29 Erlegte oder verendet aufgefundene Wildschweine oder deren Teile sowie Gegenstände, mit denen Wildschweine in Berührung gekommen sein könnten, dürfen nicht in einen schweinehaltenden Betrieb verbracht werden.
- 30
- a) Personen, die mit Wildschweinen in Berührung gekommen sind, haben Reinigungs- und Desinfektionsmaßnahmen, nach näherer Anweisung des Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamtes des Landkreises Barnim (Anlage 2), durchzuführen.
 - b) Hunde, Gegenstände und Fahrzeuge, die bei der Jagd verwendet werden und mit Wildschweinen oder mit Teilen von Wildschweinen in Berührung gekommen sind, sind durch ihren Halter bzw. den Jagdausübungsberechtigten zu reinigen und zu desinfizieren (**Anlage 2**).
- 31 Das Verbringen von lebenden Wildschweinen aus der Sperrzone I (Pufferzone) ist untersagt.
- 32 Das Verbringen von frischem Wildschweinefleisch und Wildschweinefleischerzeugnissen, die von Wildschweinen gewonnen wurden, die in der Sperrzone I (Pufferzone) erlegt worden sind, in andere Gebiete des Inlands oder innergemeinschaftlich, ist untersagt. Sofern ein virologisch negatives Ergebnis einer Probe nach Punkt 27 b) vorliegt, ist das Verbringen in das sonstige Inland gestattet.
- 33 Das innergemeinschaftliche Verbringen und die Ausfuhr von tierischen Nebenprodukten und Folgeprodukten von Wildschweinen, die in der Sperrzone I (Pufferzone) erlegt wurden, sind untersagt.
- 34 Tierhalter haben:
- a) unverzüglich die Anzahl der gehaltenen Schweine, unter Angabe ihrer Nutzungsart und ihres Standorts und verendete oder erkrankte, insbesondere fieberhaft erkrankte Schweine, im Veterinäramt des Landkreises Barnim anzuzeigen,

- b) die Schweine so abzusondern, dass sie nicht mit Wildschweinen in Berührung kommen können,
- c) geeignete Desinfektionsmöglichkeiten an den Ein- und Ausgängen der Ställe oder sonstigen Standorten einzurichten,
- d) verendete und erkrankte, insbesondere fieberhaft erkrankte Schweine, bei denen der Verdacht auf die Afrikanische Schweinepest nicht ausgeschlossen werden kann, serologisch oder virologisch auf Afrikanische Schweinepest untersuchen zu lassen,
- e) Futter, Einstreu und sonstige Gegenstände, mit denen Schweine in Berührung kommen können, für Wildschweine unzugänglich aufzubewahren,
- f) sicherzustellen, dass Hunde das Betriebsgelände nur unter Aufsicht verlassen.

- 35 Auf öffentlichen oder privaten Straßen oder Wegen, ausgenommen auf betrieblichen Wegen, dürfen Schweine nicht getrieben werden.
- 36 Das innergemeinschaftliche Verbringen und die Ausfuhr von Schweinen aus einem Betrieb, der in der Sperrzone I (Pufferzone) liegt, ist untersagt. Ausnahmen sind beim Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt des Landkreises Barnim zu beantragen.
- 37 Eizellen und Embryonen die von Schweinen gewonnen worden sind, die in einem Betrieb gehalten werden, der in der Sperrzone I (Pufferzone) gelegen ist, dürfen innergemeinschaftlich nicht verbracht oder ausgeführt werden. Ausnahmen sind schriftlich beim Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt des Landkreises Barnim zu beantragen.
- V. **Die sofortige Vollziehung der Punkte 1 bis 37 wird angeordnet.**
- VI. **Diese Tierseuchenallgemeinverfügung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft und gilt so lange, bis sie aufgehoben wird. Gleichzeitig wird die Tierseuchenallgemeinverfügung des Landkreises Barnim zur Feststellung und Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest (ASP) bei Wildschweinen und zur Festlegung eines vorläufigen Kerngebietes vom 28. Juli 2021 aufgehoben.**

Hinweise:

- Die topographische Darstellung der Sperrzone II (gefährdetes Gebiet), hierzu zählt auch das Kerngebiet, sowie der Sperrzone I (Pufferzone), kann unter der Internetseite des Landkreises Barnim www.barnim.de eingesehen werden.
- Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen diese Tierseuchenallgemeinverfügung können gemäß § 32 Abs. 2 Nr. 3 und 4 TierGesG i.V.m. § 25 Abs.1 Schweinepest-Verordnung als Ordnungswidrigkeit geahndet und mit einer Geldbuße bis zu 30.000,00 € belegt werden.

Der komplette Text der Tierseuchenallgemeinverfügung incl. Begründung, Rechtsbehelfsbelehrung und Anlagen ist auf der Internetseite des Landkreises Barnim unter www.barnim.de sowie in den Amtsverwaltungen der Städte und Gemeinden einsehbar.

Eberswalde, den 6. August 2021

in Vertretung
gez. Holger Lampe
 Erster Beigeordneter